



Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung)

vom 2. Dezember 2021

Stadtratsbeschluss: 25.11.2021
Bekanntmachung: 10.12.2021 (MüABl. S. 757)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 98 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl. S. 912, BayRS 86-8-A/G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.05.2021 (GVBl. S. 295) sowie aufgrund von § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.09.2021 (BGBl. I S. 4389) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Der regionale Regelsatz wird für den Zeitraum ab 1. Januar 2022 für das Dritte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf die nachfolgend genannten Beträge festgesetzt:

1. Regelbedarfsstufe 1
Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht die Regelbedarfsstufe 2 gilt: mtl. 471,00 €
2. Regelbedarfsstufe 2
Für jede erwachsene Person, wenn sie
 1. in einer Wohnung nach § 42 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII mit einer*einem Ehegatten*in oder Lebenspartner*in oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einer*einem Partner*in zusammenlebt oder
 2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42 a Abs. 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind:mtl. 424,00 €
3. Regelbedarfsstufe 3
Für erwachsene Personen, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27 b SGB XII bestimmt: mtl. 377,00 €
4. Regelbedarfsstufe 4
Für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: mtl. 393,00 €

Regelsatzfestsetzungsverordnung 755

5. Regelbedarfsstufe 5
Für Kinder vom Beginn des siebten
bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: mtl. 323,00 €
6. Regelbedarfsstufe 6
Für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres: mtl. 296,00 €.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 04.12.2020 (MüABl. S. 735) außer Kraft.